



Bereitstellungstag: 27.06.2020

**Wahlordnung vom 26.06.2020 zur Änderung der Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Kleve zu wählenden Mitglieder vom 19.03.2020**

Auf der Grundlage der §§ 7 und 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666 – SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b, ber. S. 304a) und des Gesetzes zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020 vom 29. Mai 2020 (GV. NRW. S. 379), hat der Rat der Stadt Kleve in seiner Sitzung am 24.06.2020 folgende Wahlordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Kleve zu wählenden Mitglieder vom 19.03.2020 beschlossen:

**§ 1**

**Übergangsregelungen für die Integrationsratswahl am 13.09.2020**

Für die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Kleve zu wählenden Mitglieder im Jahr 2020 gelten die folgenden Übergangsregelungen:

**§ 2**

**Bildung des Wahlvorstandes**

Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher, dem stellvertretenden Wahlvorsteher und drei bis acht Beisitzern.

**§ 3**

**Unterstützungsunterschriften**

Der Wahlvorschlag muss von mindestens sechs Wahlberechtigten unterstützt sein.

**§ 4**

**Stichtag für die Einreichung von Wahlvorschlägen**

Wahlvorschläge können bis zum achtundvierzigsten Tag vor der Wahl, 18 Uhr, beim Wahlleiter eingereicht werden.

**§ 5**

**Entscheidung des Wahlausschusses über die Zulassung der Wahlvorschläge**

Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am neununddreißigsten Tag vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge.

**§ 6**

**Eintragung in das Wählerverzeichnis von Amts wegen**

In das Wählerverzeichnis werden alle Personen von Amts wegen eingetragen, bei denen am fünfunddreißigsten Tag vor der Wahl feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind.

**§ 7**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Wahlordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft und nach Durchführung der Integrationsratswahl am 30.09.2020 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Wahlordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Wahlordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Wahlordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Wahlordnungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kleve vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kleve, den 26.06.2020

Die Bürgermeisterin  
Northing